

# Digitale Generalversammlungen und Verwaltungsratssitzungen

Nina Reiser\*

*The 19 June 2020 revision of the provisions on the limited by shares company contains various facilitations for the use of technical means in the conduct of general meetings and board meetings. What are the concrete options available and what are the practical implications of these innovations? What do banks need to consider from a prudential perspective? After an overview of the digitization in the mentioned revision, this article*

*first focuses on the use of electronic means at general meetings, followed by an analysis of the use of corresponding instruments at board meetings. Subsequently, this paper examines the question of whether and, if so, which regulatory barriers must be observed by banks. After a presentation of the need for action for existing limited by shares companies, the article concludes with an assessment of the innovations examined.*

## Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Digitalisierung im Zuge der Aktienrechtsreform
- III. Digitale Generalversammlungen
  - 1. Hintergrund
  - 2. Terminologie
  - 3. Hybride Generalversammlungen
  - 4. Virtuelle Generalversammlungen
  - 5. Voraussetzungen für die Verwendung elektronischer Mittel
  - 6. Technische Probleme
- IV. Digitale Verwaltungsratssitzungen
- V. Aufsichtsrechtliche Schranken bei Banken?
- VI. Handlungsbedarf für bestehende Aktiengesellschaften
- VII. Würdigung

## I. Einleitung

Das Schweizer Parlament hat am 19. Juni 2020 die Aktienrechtsreform verabschiedet. Das revidierte Aktienrecht regelt erstmals konsequent den Einsatz

elektronischer Mittel.<sup>1</sup> Dabei enthält es verschiedene Erleichterungen für die Verwendung von elektronischen Instrumenten bei der Durchführung von Generalversammlungen und Verwaltungsratssitzungen. Der vorliegende Beitrag geht den folgenden Fragen nach: Welche Möglichkeiten stehen konkret zur Verfügung und worin bestehen die praktischen Implikationen dieser Neuerungen? Was gilt es aus aufsichtsrechtlicher Perspektive bei Banken zu beachten? Nach einem Überblick über die Digitalisierung im Zuge der Aktienrechtsrevision (II.) wird zunächst auf den Einsatz elektronischer Mittel bei Generalversammlungen fokussiert (III.), gefolgt von Überlegungen zur Verwendung entsprechender Instrumente bei Verwaltungsratssitzungen (IV.). Anschliessend untersucht der Artikel, ob und gegebenenfalls welche aufsichtsrechtlichen Schranken bei Banken zu beachten sind (V.). Nach Erläuterungen zum Handlungsbedarf für bestehende Aktiengesellschaften (VI.) bildet eine Würdigung der untersuchten Neuerungen den Abschluss (VII.).

## II. Digitalisierung im Zuge der Aktienrechtsreform<sup>2</sup>

Im Vordergrund der Digitalisierung im Rahmen der Aktienrechtsreform steht der Einsatz elektronischer Mittel im Zusammenhang mit Generalversammlungen. Zunächst dürfen Verhandlungsgegenstände in

\* Prof. Dr. Nina Reiser, Rechtsanwältin, LL.M., ist Assoziierte Professorin für Finanzmarktrecht an der Universität St. Gallen. Davor war sie mehrere Jahre in verschiedenen Funktionen bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA tätig, zuletzt als Gruppenleiterin Bewilligungen im Geschäftsbereich Banken. Sie ist zudem Privatdozentin für Privat- und Wirtschaftsrecht an der Universität Zürich sowie Professorin für Privat- und Wirtschaftsrecht an der Kalaidos Law School, Zürich. Beim vorliegenden Beitrag handelt es sich um die schriftliche Fassung des Vortrags der Autorin an der SZW-Tagung zum Aktienrecht vom 14. September 2022. Die Verfasserin dankt Prof. Dr. Isabelle Chabloz, Rechtsanwältin, LL.M., und Dr. Annemarie Nussbaumer, Rechtsanwältin, M.Jur, MBA, für die wertvollen Anregungen und Hinweise.

<sup>1</sup> Vgl. Peter Forstmoser/Marcel Kuchler, Schweizerisches Aktienrecht 2020, Mit neuem Recht der GmbH und der Genossenschaft und den weiteren Gesetzesänderungen, Bern 2022, Vorbemerkungen zu Art. 698–731b OR N 9; vgl. zur Digitalisierung im Zuge der Aktienrechtsreform Ziff. II.

<sup>2</sup> Vgl. auch etwa Forstmoser/Kuchler (Fn. 1), Vorbemerkungen zu Art. 698–731b OR N 9 ff.